

Hansestadt Osterburg (Altmark)



TYP: Beschlussvorlage
Status: öffentlich
Nummer: II/2016/201
Datum: 04.10.2016
Aktenzeichen:
Einreicher: Bürgermeister
Federführendes Amt: Amt für Finanzen

Gremium	Termin	Genehmigung	Stimmverh.	J	N	E
Ausschuss für Finanzen und Liegenschaften	02.11.2016					
Hauptausschuss	10.11.2016					
Stadtrat	17.11.2016					

Betreff

Beschluss zur Neufassung der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte für die Hansestadt Osterburg (Altmark)

Beschlusstext:

Der Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark) beschließt die als Anlage beigefügte Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte.

.....
Bürgermeister

Problembeschreibung/Begründung/Rechtsgrundlage:

In der Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte vom 11.12.2015, wurden die Beitragssätze, die durch die Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte beschlossen wurden, für das Jahr 2015 und Folgejahre festgesetzt.

Eine Änderung dieser Satzung ist erforderlich, da zum 01.01.2015 die Regelung zum § 56a WG LSA zur Gewässerunterhaltungsbeitragspflicht auch für Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern in Kraft getreten ist. Das Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt teilte mit Schreiben vom 23.10.2015 mit, dass im Jahr 2015 die Beitragserhebung und die Umlage dieser Beiträge noch ausschließlich für die Aufwendungen der Gewässer 2. Ordnung und bezogen auf deren Entwässerungsflächen erfolgen soll, da die Kostenerstattung für die Unterhaltung der Gewässer 1. Ordnung für das jeweilige Vorjahr erfolgt, beginnend ab dem Jahr 2016.

Die Umlage dieser Beiträge durch die Gemeinden auf die Grundstückseigentümer war daher ebenfalls frühestens ab 2016 nach Bekanntgabe und Fälligkeit des Beitragsbescheides möglich. Eine Anpassung erfolgte, bei den in § 7 aufgeführten Umlagesätzen die nunmehr auch die Flächen- und Erschwernisbeitragssätze für Flächen, die in Gewässer 1. Ordnung entwässern, enthalten.

Eine weitere wesentliche Änderung erfolgte aufgrund der in den Umlagesätzen neu enthaltenen Verwaltungskosten. Bisher war es nicht möglich, dass die Gemeinden die bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten umlegen können.

Eine u.a. gegen die Nichtumlagefähigkeit von Verwaltungskosten, eingelegte Verfassungsbeschwerde dreier Kommunen stellte mit Urteil des Landesverfassungsgerichtes LSA (Az.:3/14) am 30.06.2015 fest, dass „...es in Art. 2 Nr. 17 WG LSA ÄndG 2013 an einer Kostendeckungsregelung hinsichtlich der (...) entstehenden Verwaltungskosten fehlt“. Der Gesetzgeber hat hierauf mit Inkrafttreten des Änderungsgesetz zum Wassergesetz vom 18.12.2015 reagiert. Die Gemeinden müssen nunmehr ab 01.01.2016 die bei der Erhebung der Umlage entstehenden Verwaltungskosten umlegen (§ 56 Abs.1 S.1. WG LSA). Eine Satzungsänderung war demzufolge in § 2 (Gegenstand der Umlage) um die Formulierung „...einschließlich der Verwaltungskosten...“ erforderlich.

Die entstandenen Verwaltungskosten wurden entsprechend des Verwaltungsaufwandes kalkuliert und den Umlagesätzen des jeweiligen Verbandes hinzuaddiert. § 7 (Umlagesatz) enthält daher den Umlagesatz inklusive Verwaltungskosten. Die kalkulierten Verwaltungskosten - die für jedes Jahr neu zu bestimmen sind - setzen sich aus Personal - und Gemeinkosten (z.B. Abschreibungen) zusammen. Diese wurden sodann entsprechend der gesetzlichen Vorgabe auf die beiden Umlagearten (Flächen- und Erschwernisumlage) im Verhältnis 90 % zu 10 % verteilt. Dementsprechend wurden 90 % der Verwaltungskosten auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene Gemeindefläche und 10 % auf die gesamte in den Verbandsgebieten gelegene nicht Grundsteuer A pflichtige Fläche umgelegt. Somit ergibt sich ein für alle Verbände gleicher Verwaltungskostenumlagebetrag je ha, der in Summe zu den jeweiligen Verbandsbeiträgen addiert und dann durch die ausgewiesene Verbandsfläche geteilt wurde.

Alle weiteren redaktionellen und inhaltlichen Änderungen sind in der Synopse hervorgehoben.

Rechtsgrundlagen:

- §§ 2,5,8,11,36,45,90 des Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
- §§ 56 ff. Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA)

Empfehlung der Verwaltung:

Die Verwaltung empfiehlt die Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkung:

Verringerung der Einnahmedefizite aus Beitragsumlage durch Umlage der Verwaltungskosten

Anlagen:

Anlage 1: - Satzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) zur Umlage der Verbandsbeiträge der Unterhaltungsverbände Seege/Aland, Milde/Biese und Uchte

Anlage 2: - Synopse

Anlage 3: - Kalkulation der Verwaltungskosten zur Umlage der Verbandsbeiträge
